

# Corona-Sonderförderung

Ergänzend zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII vom 05.11.2019 wird für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach den Förderbereichen B, C, D, E und I folgendes festgesetzt:

## 1. Absage von Maßnahmen:

Die unausweichlichen Ausgaben für die Absage von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie werden maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet (Zuschuss pro Tag/Übernachtung und Teilnehmer/in). Höchstens wird das tatsächliche Defizit erstattet, sollte dieses geringer als die errechnete Fördersumme sein.

## 2. Verschiebung von Maßnahmen:

Kosten, die durch eine Verschiebung verursacht werden, können zusätzlich mit maximal 50% der tatsächlichen Zuschusssumme der Maßnahme (Zuschuss pro Tag/Übernachtung und Teilnehmer/in) erstattet werden.

## 3. Verfahren:

Der Antrag ist auf dem jeweiligen Zuschussformular zu stellen. Als Anlagen sind beizufügen:

- Ausführliche Begründung für die entstandenen Kosten.
- Aufstellung der Kosten mit Belegen (z.B. Stornorechnung)
- Ausschreibung

## 4. Anträge können bis Ende des laufenden Jahres 2020 gestellt werden.

Beschlossen von der Herbstvollversammlung am 27.10. 2020